

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die unterzeichnenden Parteien beziehen diese AGB mit Ihrer Unterschrift in alle Verträge ein, die sie jetzt und zukünftig im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Durchführung von kaufmännischen, medizinischen und gewerblichen Dienstleistungen abschließen.

I. Vertragsgegenstand, Durchführung, Überlassung an Dritte, Einschränkung

- S.H.R. Personalmanagement GmbH (nachfolgend S.H.R. genannt) stellt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten AGBs zur Verfügung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AGBs übereinstimmen oder von S.H.R. ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- Die von S.H.R. zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.
- Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit S.H.R. getroffen wurden.
- Kein von S.H.R. überlassener Mitarbeiter ist berechtigt, für S.H.R. Willenserklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen, sowie Botschaften, Geld und andere Wertsachen in Empfang zu nehmen.
- Eine Weiterüberlassung an Dritte ist dem Kunden untersagt.
- Der Kunde sichert die Einhaltung der Einschränkung in das Bauhauptgewerbe gem. § 1b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebsverordnung hingewiesen.

II. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.
- Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Kunde hat den überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von S.H.R. Zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird S.H.R. innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.
- Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall sofort S.H.R. anzuzeigen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsbüro-Genossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheits-einrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigter Weise ablehnen, schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung, berechnet auf 8 Stunden für jeden Arbeitstag, bis zur Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gemäß Ziff. XI. dieser AGB.

III. Verschwiegenheit

S.H.R. sowie die von ihr überlassenen Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

IV. Zurückweisung

- Ist der Kunde mit den Leistungen des überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.
- Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§626 BGB) berechnen würde.
- Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber S.H.R. unter Angabe der Gründe erfolgen.

V. Austausch des überlassenen Mitarbeiters

- In den Fällen der Zurückweisung nach IV.1. ist S.H.R. berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft S.H.R. aber nur dann, wenn diese den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.
- S.H.R. ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

VI. Vergütung und Zuschläge

- Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.
- Diese Wochenarbeitszeit stellt zugleich die Mindestabnahme an Arbeitsstunden dar, soweit mit S.H.R. bei Vertragsschluss nichts gegenteiliges vereinbart wird.
- Tarifvertrags- und / oder Tariflohnänderungen für Mitarbeiter erfordern eine Anpassung der Verrechnungssätze mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifvertrags- und / oder Tariflohnänderung. Auch bereits bestehende Einzelverträge werden in diesem Fall zu diesem Zeitpunkt angepasst.
- S.H.R. kann im Übrigen die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Verrechnungssätze ändern. Die Änderung wird jedoch nicht vor dem Ablauf des 30. Kalendertages nach Ihrer Bekanntgabe wirksam, es sei denn es wird zwischen S.H.R. und dem Kunde gegenteiliges vereinbart.
- Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacht- Sonntag- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer besonderen vorherigen Absprache mit S.H.R. In diesen Fällen werden, soweit mit S.H.R. bei Vertragsschluss nichts gegenteiliges vereinbart wird, nachstehende Zuschläge berechnet:

a) Mehrarbeit: ab der 41. Std./Wo bzw. 8. Std./tägl.	25%
b) Mehrarbeit: ab der 45. Std./Wo bzw. 9. Std./tägl.	50%
c) Nachtarbeit: in der Zeit v. 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	25%
d) Samstagsarbeit: in der Zeit von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr	15%
e) Sonntagsarbeit:	50%
f) Feiertagsarbeit u. Arbeit am 24.12 & 31.12 nach 14:00 Uhr:	100%
g) Feiertagsarbeit u. Arbeit am 24.12 & 31.12 nach 14:00 Uhr an einem Sonntag:	150%

- Solange der Kunde im Falle des Nichterscheins des Arbeitnehmers (vgl. § 2 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages) S.H.R. dies nicht in dort genannter Weise anzeigt, schuldet er weiterhin die vereinbarte Vergütung, berechnet auf 8 Stunden für jeden Arbeitstag der mangelnden Einsetzbarkeit.

VII. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- Rechnungen werden dem Kunden in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch monatlich übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitchweise des überlassenen S.H.R. Mitarbeiters. Die Zeitchweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende der Schicht oder des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt.
- Die Zeitchweise sind vom Kunden auf Richtigkeit zu prüfen, abzuzeichnen und an S.H.R. weiterzuleiten bzw. eine Ausfertigung an den überlassenen Mitarbeiter zu auszuhändigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, gelten die Aufzeichnungen des überlassenen Mitarbeiters als anerkannt.
- Beanstandungen gegen die Rechnungen muss der Kunde innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründen. Nach Ablauf dieser Frist sind Beanstandungen des Kunden gegen die Rechnung ausgeschlossen.
- Die von S.H.R. erteilten und vom Kunden nicht beanstandeten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
- Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang ein.
- Der Kunde schuldet ab diesem Zeitpunkt S.H.R. Verzugszinsen in Höhe von 8%p.a. über dem Basiszinssatz.
- Der von S.H.R. überlassene Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.
- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist S.H.R. berechtigt, sämtliche offene –auch gestundete– Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. S.H.R. ist gleichzeitig, bis zum vollständigen Zahlungsausgleich, berechtigt, die von ihr zur Verfügung zu stellenden Mitarbeiter zurückzuhalten.
- Der Kunde tritt hiermit für den Fall des Zahlungsverzuges gem. Ziff.5 sämtliche vertragliche Zahlungsansprüche gegenüber Dritten, welche aus von ihm mit Mitarbeitern des Verleiher ausgeführten Verträgen resultieren, bis zur Höhe der jeweils offen stehenden Forderung, einschließlich Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen, an S.H.R. ab. Der Verleiher nimmt diese Abtretung hiermit an. Er ist in diesem Fall berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Abtretung gegenüber dem Dritten offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen(Sicherungsabtretung).

VIII. Vermittlung

- Geht der Kunde mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsverhältnisses oder innerhalb von 6 Kalendermonaten nach dem Ende der Überlassung ein Vertragsverhältnis (ob befristet oder unbefristet, sowie die die tatsächliche Dauer des Vertragsverhältnisses ist unerheblich) ein, ist S.H.R. berechtigt ein Vermittlungshonorar zu berechnen.
- Das Vermittlungshonorar stiftet sich bei vorheriger Überlassung wie folgt:
 - bis zu 3 vollen Monaten 2,0 Bruttomonatsgehälter
 - ab dem 4. bis zum 6. vollen Monat 1,5 Bruttomonatsgehälter
 - ab dem 7. bis zum 9. vollen Monat 1,0 Bruttomonatsgehälter
 - ab dem 10. bis zum 12. vollen Monat 0,5 Bruttomonatsgehälter
- Das Vermittlungshonorar ist mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden fällig. Der Kunde verpflichtet sich zudem, S.H.R. unverzüglich über den Abschluss des Vertrages zu informieren.
- Ein Vermittlungshonorar wird nicht fällig, wenn der Mitarbeiter aufgrund des zwischen S.H.R. und dem Kunden abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages länger als 12 volle Monate für den Kunden in dessen Betrieb tätig war oder wenn zwischen dem Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und dem Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter von S.H.R. mindestens 6 volle Kalendermonate liegen.
- Das Vermittlungshonorar fällt ebenso an, wenn der Mitarbeiter von Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonst mit dem Kunden verbundenen Unternehmen unter den vorstehenden Voraussetzungen eingesetzt wird.
- Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem von S.H.R. vorgestellten Mitarbeiter oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat, und dem Auftraggeber ein Vertragsverhältnis zustande, wird vermutet, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von S.H.R. geschah. S.H.R. hat daher gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das 2 Bruttomonatsgehältern zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer entspricht.

IX. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber S.H.R. aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

X. Gewährleistung und Haftung

- S.H.R. haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. S.H.R. haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter, sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, S.H.R. von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte dieser gegenüber im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet S.H.R. bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für alle sonstigen Schäden haftet S.H.R. bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Arbeitnehmers, als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc).
- Verletzt S.H.R. eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Kunde darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch S.H.R. zu vertreten ist.

XI. Kündigung

- Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.
- Macht S.H.R. in den Fällen V.1. nicht von ihrem Recht des Austausches des Mitarbeiters Gebrauch, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- S.H.R. ist zur fristlosen Kündigung berechtigt auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach VII.6. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von S.H.R. auf Schadenersatz.
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber S.H.R. ausgesprochen wird. Eine nur dem überlassenen Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

XII. Schlussbestimmungen

- Nebenabreden und Vertragsabänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von S.H.R. Personalmanagement GmbH.